

Kanton Thurgau
 Regierungsrat Dr. Jakob Stark
 Departement für Bau und Umwelt
 Verwaltungsgebäude
 8510 Frauenfeld

Weinfelden, [4. März 2009](#) /ha/ro

Stellungnahme zur Bekanntmachung 08/09 des Kantonalen Richtplans

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Stark, sehr geehrte Damen und Herren

Der Thurgauer Bauernverband (TBV) möchte mit der vorliegenden Stellungnahme die Gelegenheit wahrnehmen, während der öffentlichen Bekanntmachung des Kantonalen Richtplans seine Anliegen zu äussern und seine Änderungsanträge einzubringen.

Das Amt für Raumplanung hat uns eine Verlängerung der Eingabefrist bis [4. März 2009](#) bewilligt. Insbesondere auf Antrag der Branchenvertreter der Spezialkulturen haben wir einige Änderungen im Kapitel 2.1 (*Landschaft*) *Allgemeines* sowie im Kapitel 2.3 (*Landschaft*) *Gebiete mit Vorrang Landschaft* vorgenommen. Die Änderungen sind in blauer Schriftfarbe markiert. Die vorliegende Stellungnahme des Thurgauer Bauernverbandes vom [4. März 2009](#) ersetzt die ursprünglich eingereichte Version vom [23. Februar 2009](#).

Allgemeine Bemerkungen

Unsere folgenden Ausführungen sind auf das kantonale Landwirtschaftsgesetz und das Leitbild für die Thurgauer Landwirtschaft abgestützt. In der Erarbeitung des Gesetzes und des Leitbildes hat sich das Thurgauer Parlament deutlich für eine produzierende Landwirtschaft im Kanton ausgesprochen. Dies unterstreicht die Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges für die Thurgauer Volkswirtschaft.

Als wichtig erachten wir, dass die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet aufrechterhalten bleibt. Die landwirtschaftliche Produktion ist im Nichtbaugebiet zu sichern und ihr ist dementsprechend der höchste Stellenwert beizumessen. Das Flächenausgleichsprinzip darf nicht umgangen werden.

Trotz der wachsenden Ansprüche der Gesellschaft an eine natürliche, vernetzte Landschaft mit hoher Biodiversität darf nicht vergessen werden, dass die Landschaft, zumindest der landwirtschaftlich nutzbare Teil derselben, der Gesellschaft in erster Linie als Grundlage zur Lebensmittelproduktion dient. Bei der

Weiterentwicklung des Kantonalen Richtplans ist diesem produktiven Charakter der Landschaft die grösste Bedeutung beizumessen. Die einheimische Landwirtschaft leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung einer intakten Landschaft. Doch nur mit einer wirtschaftlichen und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft kann gewährleistet werden, dass dies so bleibt. Weitere Einschränkungen der wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten von Landwirtschaftsbetrieben sind daher in der Revision des Kantonalen Richtplans zu vermeiden.

Im andauernden Strukturwandel sind Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Betrieben und Betriebsvergrößerungen, die über die innere Aufstockung gemäss Raumplanungsverordnung Art. 34 ff hinausgehen können, eine Möglichkeit, die Wirtschaftlichkeit zu verbessern und damit wettbewerbsfähig zu bleiben. Deshalb ist es insbesondere nicht haltbar, isolierte Landwirtschaftszonen mit besonderer Nutzung aus den Gebieten mit Vorrang Landschaft sowie aus den Gebieten mit Vernetzungsfunktion ganz zu verbannen.

Wir erachten es als sehr wichtig, dass in der Thurgauer Raumordnung ordentliche Planungsverfahren weiterhin Gültigkeit haben. Einmal mehr unterstreichen wir unsere Meinung, dass die Umsetzung des Landschaftsentwicklungskonzeptes (LEK TG), das seit Jahre 2002 im Kantonalen Richtplan erwähnt ist, rechtlich nicht richtig abgehandelt wird. Zwar mag mit der Integration des LEK in den Kantonalen Richtplan ein behördenverbindlicher Auftrag zur Umsetzung des LEK bestehen, es besteht jedoch keine Bereitschaft unseres Verbandes, die Unterlagen des LEK TG als rechtsverbindliche Grundlagen im Sinne von Art. 6 des Bundesgesetzes über die Raumplanung anzuerkennen. Es erfüllen nur jene Richtpläne das Erfordernis des rechtsstaatlichen Verfahrens, bei denen sich der einzelne Bürger durch öffentliche Auflage der Ergebnisse über seine Belastungen informieren und sich gegebenenfalls durch entsprechende Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel auch zur Wehr setzen kann.

Bezug nehmend auf die einzelnen Kapitel der Fassung „Bekanntmachung 08/09“ des Kantonalen Richtplans äussern wir uns wie folgt:

Ziele der Raumordnungspolitik

Raumkonzept Thurgau

Antrag:

Der Wortlaut im dritten Abschnitt ist wie folgt zu ändern:

Mit einer konzentrierten und haushälterischen Bodennutzung ~~kann~~ **(neu) leistet** die Raumplanung einen wirksamen Beitrag zur Erhaltung der Lebensqualität **(neu), einer einheimischen Lebensmittelproduktion** sowie ~~und~~ einer gesunden Umwelt im Sinne des Grundsatzes zur Nachhaltigkeit ~~leisten~~.

Begründung:

Dieser wichtige Zweck der haushälterischen Bodennutzung darf nicht fehlen.

Bemerkung zu Ziel I:

Wir wollen den Begriff „Wirtschaft“ in Ziel I klar als die ganze Wirtschaft einschliesslich der Landwirtschaft verstanden wissen.

Antrag:

Der Wortlaut von Ziel III ist wie folgt zu ändern.

Der ländliche Raum bildet **(neu) in erster Linie** die Produktionsgrundlage der Land- und Forstwirtschaft. **Zugleich (neu) In zweitrangiger Priorität** dient er dem ökologischen Ausgleich sowie der Erholung. Die Kulturlandschaft mit den typischen Dörfern und Weilern ist in ihrer Eigenart zu pflegen und zu gestalten.

Begründung:

Auf diese Weise wird eine klare Rangfolge unter den Hauptzwecken des ländlichen Raums hergestellt.

Räumliche Entwicklung seit 1996**Antrag:**

Der Wortlaut im achten und neunten Abschnitt ist wie folgt zu ändern.

In der Landwirtschaft ist die Zahl der Betriebe weiterhin stark rückläufig. Mit diesem Strukturwandel ist eine Tendenz zu eher voluminöseren Bauten verbunden. Auch die neu eingeführten Landwirtschaftszonen mit besonderen Nutzungen verstärken **(neu) diesen Trend** ~~den Trend zu schwierig in die Landschaft einzugliedernden Einrichtungen~~. Die im Rahmen des Vernetzungsprojektes Thurgau in die Wege geleiteten Aufwertungsbestrebungen waren in Kombination mit den Direktzahlungen erfolgreich, denn die ökologischen Ausgleichsflächen nehmen zu.

Trotz grossem Druck auf die verschiedenen Umweltbereiche konnte die Umweltsituation gehalten werden. In einigen Bereichen wurde eine Verbesserung erzielt (z. B. Abfallbewirtschaftung, **(neu) Nährstoffeintrag Bodensee**), andere haben stagniert oder sich eher verschlechtert (z. B. Luftbelastung). Auch sind neue Problembereiche aufgetreten (z. B. Feinstaub), die entsprechende Massnahmen erfordern.

Begründung:

Der zu streichende Satzteil beschreibt einen einseitigen und subjektiven Blickwinkel.

1. Siedlung**1.1 Siedlungsgebiete****Bemerkung:**

In den Erläuterungen wird der haushälterische Umgang mit dem Boden als wichtiges Element dargestellt. Dies ist eines unserer vordringlichsten Anliegen. Auch unterstützt der Thurgauer Bauernverband die Strategie zur Zentrumsbildung. (Der TBV unterstreicht damit nochmals den diesbezüglichen Kommentar in seiner Stellungnahme vom 26. August 2008.)

1.2 Siedlungs- und Zentrenstruktur

Allgemeines

Die Festlegung der Siedlungsstruktur soll differenziert erfolgen und auf der Förderung der Zentren beruhen.

Bemerkung:

Wir begrüßen diesen Planungsgrundsatz, weil mit der Förderung der Zentren erreicht wird, dass die Kulturlandfläche besser erhalten werden kann.

Kantonale und regionale Zentren

Antrag:

Der Wortlaut im zweiten Abschnitt der Erläuterungen ist wie folgt zu ändern.

Die Thurgauer Zentren mit ihrer vergleichsweise geringen Grösse sind in besonderem Mass auf einen leistungsfähigen Städteverbund angewiesen. Die Wirtschaft braucht optimale Standorte für ihre Entwicklung. Die Zentrumsgemeinden erbringen dazu planerische und finanzielle Vorleistungen, wie eine aktive städtebauliche Entwicklungsplanung ~~oder eine offensive Bodenvorratspolitik.~~

Begründung:

Wir müssen davon ausgehen, dass mit dem Begriff „offensive Bodenvorratspolitik“ gemeint ist, dass hohe Baulandreserven angestrebt werden sollen. Wir verurteilen eine solche Politik.

1.3 Wirtschaft

Allgemeines

Industriebrachen sind, sofern dort die Ansiedlung neuer Industrie mittelfristig nicht möglich ist, einer neuen Nutzung zuzuführen.

...

Anträge:

1. In den Festsetzungen ist ein zusätzlicher Abschnitt einzufügen, der den Kanton verpflichtet, die Industriebrachen für die Überbauung attraktiv zu gestalten.
2. In den Festsetzungen ist ein zusätzlicher Abschnitt einzufügen, der den Kanton verpflichtet, die entsprechenden Rahmenbedingungen für die Umnutzung oder den Rückbau von landwirtschaftlichen Baubrachen festzulegen.
3. Der Kanton soll im Sinne der transparenten Information die Industriebrachen in einer öffentlich zugänglichen Liste aufführen und sich dabei an die Publikation des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE (2008) „Die Brachen der Schweiz: Reporting 2008“ sowie an die Branchenliste 2008 der Firma Wüest & Partner AG, Zürich halten. Der Kanton soll ausserdem mit geeigneten Massnahmen den Rückbau fördern.

Begründung:

Der TBV unterstützt die Umnutzung der Industriebrachen im Baugebiet, aber auch im Nichtbaugebiet. Diese sind jedoch im heutigen Zustand für Investoren meist uninteressant, weil sie durch bestehende Altbauten oder Altlasten nicht wirtschaftlich genutzt werden können oder allzu grosse wirtschaftliche Risiken beinhalten. Der kantonale Richtplan macht keinen Vorschlag einer Strategie zur Nutzung der Industriebrachen. Ohne klare Strategie wird sich bei der Umnutzung dieser Baugebiete auch in den nächsten Jahren wohl kaum etwas ändern. Der TBV verlangt deshalb vom Kanton, dass er diese Industriebrachen mit geeigneten, den einzelnen Standorten angepassten Massnahmen in attraktives und risikofreies Land überführt. Dafür setzt er entsprechende finanzielle Mittel ein. Der Kanton soll sich an der Wertsteigerung dieses Landes beteiligen können, um eine zumindest teilweise Rückführung der eingesetzten Mittel erzielen zu können.

Neben den eigentlichen Industriebrachen dürfen auch die zahlreichen landwirtschaftlichen Baubrachen nicht vergessen gehen. Diese enthalten ein hohes Umnutzungspotential. Das Bundesgesetz über die Raumplanung ermöglicht seit der letzten Revision eine erleichterte Umnutzung landwirtschaftlicher Baubrachen. Im Richtplan ist daher ein entsprechender Abschnitt zur Förderung der Umnutzung dieser Baubrachen im Landwirtschaftsgebiet aufzunehmen.

Strategische Arbeitszonen

Anträge:

- 1. Die strategischen Arbeitszonen sind, wie grundsätzlich alle Neueinzonungen, dem Flächenausgleichsprinzip zu unterstellen.**
- 2. Der Kanton erstellt gemeindeübergreifend ein Konzept für diesen Flächenausgleich.**

Begründung:

Die Nachfrage nach grossflächigen Lagerhallen, Einkaufs- und Arbeitsplatzzentren mit extensiver Flächennutzung ist in den letzten Jahren stark angestiegen (z. B. Aldi Wigoltingen, Lidl Wittenwil, Outlet Center Wigoltingen). Bauten und Anlagen dieser Art widersprechen in krasser Weise den Zielen des Richtplans in Bezug auf den haushälterischen Umgang mit Bau- und Kulturland. Es spielt in dieser Frage grundsätzlich auch keine Rolle, ob diese Bauten und Anlagen im Baugebiet oder im Nichtbaugebiet entstehen bzw. entstehen sollen.

Mit der Schaffung von strategischen Arbeitszonen im Umfang von 80 ha Fläche, die nicht dem Flächenausgleichsprinzip unterstellt werden sollen, widerspricht und untergräbt sich der Richtplan selbst. Unter Kapitel 1.3 Siedlung ist in den Erläuterungen aufgeführt, dass im Thurgau noch 470 ha unbebautes Industrie- und Gewerbeland vorhanden ist. Dieses Industrie- und Gewerbeland ist prioritär zu nutzen, bevor neues Land eingezont wird.

1.5 Abgrenzung des Siedlungsgebietes

Antrag:

- 1. Der zweite Absatz in den Planungsgrundsätzen ist gänzlich zu streichen.**
- 2. Allfällige kostentreibende Auflagen bezüglich Orts- und Landschaftsbild sind vom Kanton finanziell zu entschädigen.**

In unmittelbarer Nähe von Siedlungsbegrenzungslinien sind Bauten und Anlagen besonders sorgfältig in das Orts- und Landschaftsbild einzuordnen.

~~Im Einflussbereich von Siedlungsbegrenzungslinien sind Bauten und Anlagen ausserhalb des Baugebietes möglichst zu vermeiden.~~

Begründung:

Der erste Absatz der Planungsgrundsätze widerspiegelt in etwa die Vorgaben des Raumplanungsgesetzes und ist für sich alleine stehend ausreichend. Bestehende Landwirtschaftsbetriebe dürfen in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung auch am Rande des Siedlungsgebietes nicht eingeschränkt werden. Die vorliegende Formulierung verunmöglicht den Landwirtschaftsbetrieben im Endeffekt eine Anpassung oder ein Neubau der Wohn- und Ökonomiegebäude, so wie es das Raumplanungsgesetz ausdrücklich vorsieht.

1.8 Ortsbildschutzgebiete

Antrag:

In den Festsetzungen ist der 2. Absatz (kursiv gedruckt) zu streichen.

Die in der «Liste der Ortsbildschutzgebiete» (vgl. Anhang) festgesetzten Gebiete sind im Rahmen der Ortsplanung zu schützen.

~~Der Kanton erstellt auf der Basis der Hinweisinventare und des «Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz» (ISOS) ein «Inventar der erhaltenswerten Ensembles».~~

Begründung:

Damit würde ein weiteres Inventar erstellt, welches die Entwicklung von heute schon im Ortsbildschutz befindlichen Bauten und Anlagen behindert bzw. einschränkt. Die heute gültigen Grundlagen zum Schutz dieser Objekte genügen vollauf.

1.10 Naturgefahren

Antrag:

Die eingefärbten Gefahrengebiete sind genau auf ihr Gefährdungspotenzial zu überprüfen und in Gefahrenstufen einzuteilen. Sie sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Die Überprüfung hat in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern zu erfolgen.

Begründung:

Die Gefahrengebiete überlagern grosse Teile des Kantons Thurgau. Sie sind nicht nach Gefahrenstufen eingeteilt. Es ist deshalb auch nicht ersichtlich, wo hohe Gefahren und niedrige Gefahren bestehen. Die in der Gefahrenkarte bezeichneten Gebiete erfahren unbesehen einer allfälligen Gefahrenstufe eine Reduktion der Nutzungsmöglichkeiten. Das kann eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Produktion, eine reduzierte oder mit speziellen Auflagen belegte Nutzung, ein Verbot zur Erstellung von Bauten und Anlagen oder eine Auszonung von Baugebiet beinhalten.

Eigentümer und Bewirtschafter verfügen in der Regel über erfahrungsbedingte Kenntnisse der Gefahrenpotenziale.

1.11 Luft

Antrag:

Das Unterkapitel **1.11 Luft** ist aus dem Kantonalen Richtplan zu streichen.

Begründung:

Das Kapitel gehört von der Thematik her nicht in den Richtplan.

2. Landschaft

2.1 Allgemeines

Antrag:

Der Wortlaut der Planungsgrundsätze ist wie folgt zu ändern:

Der produzierenden Landwirtschaft kommt in der Landschaft eine zentrale Rolle zu. Sie hat eine bedeutende Funktion bei der Pflege der Kulturlandschaft. Die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln soll nachhaltig erfolgen und helfen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten (neu) und die Kulturlandschaft zu pflegen.

Lokale Initiativen zur Errichtung regionaler Naturparks und Naturerlebnisparks sind vom Kanton zu unterstützen und zu koordinieren. Er achtet in Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen auf eine geeignete Ausgestaltung allfälliger regionaler Naturparks.

Begründung:

In Kanton Thurgau hat die produktive Landwirtschaft aufgrund der hervorragenden Produktionsbedingungen seit jeher einen hohen Stellenwert. Der Richtplan soll nicht den landschaftspflegerischen Zweck der Landwirtschaft vor jenen der Produktion von Nahrungsmitteln stellen.

Auf die Errichtung regionaler Naturparks und Naturerlebnisparks soll in den Erläuterungen eingegangen werden (siehe entsprechender Antrag zu den Erläuterungen).

Antrag:

Der Wortlaut der Ausgangslage ist wie folgt zu ändern:

Zur Ausgangslage gehört das Landschaftsentwicklungskonzept (LeK), welches als Koordinationsinstrument zur Umsetzung von Vernetzungskonzepten und zur sinnvollen Weiterentwicklung der Landschaft dient. (neu) Das Landschaftsentwicklungskonzept dient als Koordinationsinstrument zur Umsetzung von Vernetzungskonzepten und zur sinnvollen Weiterentwicklung der Kulturlandschaft. Als Grundlage nach Art. 6 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) ist es weder eigentümer- noch behördenverbindlich.

Begründung:

Wir bestehen explizit auf der Beibehaltung der Formulierung in der Ausgangslage gegenüber der heute rechtsgültigen Formulierung (siehe Kantonaler Richtplan, Neudruck 2006, Richtplaninhalt, Seite 6, Kapitel 2.1).

Die Rechtsgrundlage hat sich seit der letzten Überarbeitung nicht geändert. Wird aber die von uns oben genannte Formulierung nicht mehr aufgeführt, müssen wir davon ausgehen, dass eine Änderung der Rechtsgrundlage suggeriert

wird, um dem Landschaftsentwicklungskonzept (LeK) rechtlich eine gewichtigere Bedeutung zuzuschreiben.

Unserer Ansicht nach darf der Richtplan nicht dafür missbraucht werden, um die Ökologisierung voran zu treiben. Es gibt andere Instrumente, welche die Durchführung von ökologischen Massnahmen und entsprechenden Projekten ermöglichen. Hier handelt es sich um einen systematischen Entzug von Flächen aus der Produktion und der Förderung der Zerstückelung des Kulturlandes. Dies steht im krassen Widerspruch zur Forderung, dass die landwirtschaftliche Produktion wirtschaftlicher und effizienter werden muss.

Ökologische Ausgleichsflächen machen heute rund sieben Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus. Der TBV wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür einsetzen, dass diese ökologischen Ausgleichsflächen wenn möglich in die Vernetzungskorridore verlegt werden.

Antrag:

Der Wortlaut im ersten Absatz der Erläuterungen ist wie folgt zu ändern:

Für den Thurgau hat die Landschaft einen hohen Stellenwert. Die landwirtschaftliche Nutzung **(neu) steht im Vordergrund**. Die Vernetzung und der ökologische Ausgleich ~~stehen im Vordergrund~~ **(neu) sind zu beachten**. ~~Dazu hat der Kanton ein umfassendes Landschaftsentwicklungskonzept erarbeitet und im Jahre 2003 die wesentlichen Elemente davon in den Kantonalen Richtplan integriert.~~

Begründung:

Wir befürchten, dass vom Landschaftsentwicklungskonzept weitreichende Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft abgeleitet werden, was wir nicht akzeptieren können.

Antrag:

Der Wortlaut im dritten Absatz der Erläuterungen ist wie folgt zu ergänzen:

Mit der Teilrevision des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) wird es in der Schweiz möglich, neue Nationalparks, regionale Naturparks sowie Naturerlebnisparks zu schaffen. Sie können zur Förderung des sanften Tourismus und einer nachhaltigen Entwicklung beitragen. Solche Parks sollten aufgrund lokaler oder regionaler Initiative entstehen. Dem Kanton kommt dabei eine zentrale Rolle als Schnittstelle zwischen der Region und dem Bund zu. **(neu) Regionale Naturparks sowie Naturerlebnisparks sind in Zusammenarbeit mit den Landbesitzern und den Bewirtschaftern zu planen und zu gestalten.**

Begründung:

Um allfällige regionale Parks nachhaltig umzusetzen, kommt man nicht umhin, die direkt betroffenen Landbesitzer bzw. -bewirtschafter von Anfang an in die Projektierung mit einzubeziehen.

2.2 Landwirtschaftsgebiete

Antrag:

Der Wortlaut im dritten Absatz der Planungsgrundsätze ist wie folgt zu ändern:

Das Landwirtschaftsgebiet ist nachhaltig zu nutzen. Die landwirtschaftliche Nutzung soll insbesondere neuesten Erkenntnissen der Produktionstechnik und wirtschaftlichen Anforderungen **(neu) der Nachhaltigkeit** Rechnung tragen. ~~Sie ist so zu gestalten, dass der Charakter der Landschaft erhalten bleibt, die Artenvielfalt vergrössert und die ökologischen Verhältnisse verbessert werden können.~~

Begründung:

Der zweite Satz im obigen Abschnitt steht in krassem Widerspruch zum ersten Satz. Neue Produktionstechniken bringen es mit sich, dass sich der Charakter der Landschaft wandeln kann.

Antrag:

Der Wortlaut der Festsetzungen ist wie folgt zu ändern. Ausserdem ist der Begriff «Erheblicher Flächenbedarf» genau zu definieren:

Die Gesamtfläche des Landwirtschaftsgebietes gemäss Richtplankarte wird festgesetzt. Siedlungsgebietsvergrösserungen mit erheblichem Flächen- oder Koordinationsbedarf bedürfen einer Änderung des Kantonalen Richtplans. ~~; davon ausgenommen sind die strategischen Arbeitszonen gemäss Ziffer 1.3 im Umfang von 80 ha für den gesamten Kanton.~~

Begründung:

Der Kanton soll bestehende Industrie- und Gewerbegebiete gemeindeübergreifend koordinieren. Wir verweisen dabei auf unseren Antrag zu Unterkapitel 1.3 Wirtschaft/Strategische Arbeitszonen.

Was «erheblich» bedeutet, ist eine Frage der Betrachtungsweise. Wir verlangen eine Quantifizierung.

Antrag:

Der Wortlaut im ersten Absatz der Erläuterungen ist wie folgt zu ändern:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Landwirtschaft im Thurgau eine grosse Bedeutung hat. Nebst dem wichtigen Aspekt der Lebensmittelproduktion werden Funktionen wie Landschaftspflege, Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt sowie der Ökosysteme, Erholung und Tourismus ~~grösseres Gewicht erlangen~~ **(neu) in den Überlegungen berücksichtigt werden.**

Begründung:

Noch einmal soll deutlich kommuniziert werden, dass die Lebensmittelproduktion die grösste Bedeutung der unter den Leistungen der Thurgauer Landwirtschaft hat. Die landwirtschaftliche Nutzfläche im Kanton Thurgau kann grösstenteils gut bewirtschaftet werden, die Böden weisen eine hohe Qualität auf und generell ist der Kanton Thurgau aufgrund seiner topografischen und klimatischen Voraussetzungen mit guten Produktionsbedingungen ausgestattet.

Antrag:

Der letzte Absatz in den Erläuterungen ist wie folgt zu ändern:

Für die Ausscheidung von strategischen Arbeitszonen werden im ganzen Kanton 80 ha Fläche zur Verfügung gestellt. ~~Für diese Flächen wird ausnahmsweise vom Prinzip der ausgeglichenen Flächenbilanz abgewichen.~~

Begründung:

Mit der Schaffung von strategischen Arbeitszonen im Umfang von 80 ha Fläche, die nicht dem Flächenausgleichsprinzip unterstellt werden sollen, widerspricht und untergräbt sich der Richtplan selbst. Unter Kapitel 1.3 Wirtschaft ist in den Erläuterungen aufgeführt, dass im Thurgau noch 470 ha unbebautes Industrie- und Gewerbeland vorhanden sei. Dieses Industrie- und Gewerbeland ist prioritär zu nutzen, bevor neues Land eingezont wird. Ausserdem liefert die Brachendatenbank der Firma Wüest & Partner AG, Zürich (www.wuestundpartner.com) eine Zusammenstellung von gesamthaft 91 ha bebauten Industriebrachen im Kanton Thurgau. Wir verweisen auf unseren Antrag in Kapitel 1.3, der vom Kanton fordert, prioritär die Umnutzung dieser Industriebrachen anzugehen.

Am Grundsatz, dass strategische Arbeitszonen nur in dafür vorgesehenen Wirtschaftsschwerpunkten in Frage kommen (vgl. Festsetzungen Kapitel 1.3), ist festzuhalten.

2.3 Gebiete mit Vorrang Landschaft

Antrag:

Der Wortlaut der Planungsgrundsätze ist wie folgt zu ändern:

Struktur und Eigenart der Gebiete mit Vorrang Landschaft sind zu erhalten, beziehungsweise zu fördern. Landschaftsschäden, die durch Bauten und Anlagen wie z. B. Antennenmasten, Hochspannungsleitungen, Gruben oder Deponien entstehen können, sind möglichst zu beheben.

Begründung:

Wir befürchten, dass die Förderung von Struktur und Eigenart der Gebiete mit Vorrang Landschaft lediglich eine weitere Einschränkung der Bewirtschaftung zur Folge hat. Die landwirtschaftliche Nutzung soll jedoch Vorrang haben.

Die Aufzählung von typischen Landschaftsschäden erscheint uns gemäss unserem obigen Vorschlag abschliessend.

Antrag:

Der Wortlaut im drittletzten Absatz der Erläuterungen ist wie folgt zu ändern:

Baurechtlich gelten in den Gebieten mit Vorrang Landschaft die gleichen Vorschriften wie im Landwirtschaftsgebiet. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung dieser Flächen ist nicht eingeschränkt; die Grundnutzung bleibt Landwirtschaft. **(neu) In Gebieten mit Vorrang Landschaft sind Landwirtschaftszonen mit besonderen Nutzungen gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG im Rahmen einer betrieblichen Entwicklung zuzulassen, wenn für den Einzelbetrieb kein zumutbarer Ausweichstandort zur Verfügung steht.** Hingegen sind in den Gebieten mit Vorrang Landschaft Landwirtschaftszonen mit besonderen Nutzungen gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG aufgrund ihres Erscheinungsbildes zu vermeiden, da diese für bodenunabhängigen, grossflächigen Pflanzenbau respektive Tiermast bestimmten Zonen in vieler Hinsicht mit Industrie- und Gewerbezone vergleichbar sind. Solche Zonen sind für Bauten und Anlagen bestimmt, die über eine innere Aufstockung eines Betriebes hinausgehen.

Begründung:

Artikel 16a Absatz 3 des Raumplanungsgesetzes lässt ausdrücklich Landwirtschaftszonen mit besonderen Nutzungen (LZmbN) im Landwirtschaftsgebiet zu. Die Gebiete mit Vorrang Landschaft überdecken die Landwirtschaftszone des Kantons Thurgau weit über 50 %. Das würde bei einem Verbot oder auch sehr restriktiver Zulassung von LZmbN für faktisch über 50 % der Betriebe von vornherein das Aus bedeuten für eine Entwicklung in flächenmässige Grössenbereiche, wie sie von der Agrarpolitik des Bundes laufend postuliert werden.

Die Rahmenbedingungen der Schweizerischen Landwirtschaft verändern sich zusehends immer mehr in Richtung einer Anpassung an die Bedingungen der EU, insbesondere im Bereich der Spezialkulturen und der Tierhaltungsbetriebe. Die Thurgauer Landwirtschaft darf nicht auf über 50 % der Betriebe mit einer derart restriktiven Handhabung der Einrichtung von LZmbN in Gebieten mit Vorrang Landschaft behindert werden.

2.4 Naturschutzgebiete

Antrag:

Der Wortlaut im ersten Absatz der Erläuterungen ist wie folgt zu ändern. Ausserdem ist die unter Kapitel 2.4 dargestellte Karte im Bekanntmachungsentwurf mit allen Einträgen der vollständigen Liste der Naturschutzgebiete gemäss Anhang Richtplan zu ergänzen:

Im Verhältnis zur (neu) Über die ganze Kantonsfläche verteilt stehen nur sehr kleine, wertvolle Gebiete unter Naturschutz. ; deren Häufigkeit und räumliche Verteilung garantieren keine genügende Vernetzung. Die kleinflächigen Naturschutzgebiete wirken wie Inselbiotope, welche alleine die Verarmung bei Arten und Populationsstärken nicht aufhalten konnten (neu) sind durch die Vernetzungskorridore und Waldflächen vernetzt.

Begründung:

Die unter Kapitel 2.4 dargestellte Karte im Bekanntmachungsentwurf stellt nur die grösseren Naturschutzgebiete dar und muss mit der vollständigen Liste der Naturschutzgebiete (siehe Anhang Richtplan) ergänzt werden. Dann wird nämlich klar ersichtlich, dass der Kanton Thurgau eine erfreulich gute Abdeckung an Naturschutzobjekten aufweist und diese gut vernetzt sind.

2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktion

Antrag:

Der Wortlaut der Planungsgrundsätze ist wie folgt zu ändern:

Gebiete mit Vernetzungsfunktion sollen die Wanderung von Tieren und die Ausbreitung von Pflanzen ermöglichen sowie zur Arterhaltung und Steigerung der Vielfalt beitragen. Dieses System ist zu erhalten und wo nötig durch geeignete Massnahmen zu verbessern.

Die Neuanlage von Hecken, das Öffnen von eingedolten Bächen, sowie weitere die Vernetzungsfunktion dieser Gebiete fördernde Massnahmen sind prioritär zu unterstützen (neu) mit den Landbesitzern und den Bewirtschaftern gemeinsam zu planen und umzusetzen.

Begründung:

Die Gesamtfläche an Gebieten mit Vernetzungsfunktion im Kanton Thurgau ist bereits sehr gross konzipiert. Wir befürchten, dass mit der „Verbesserung des Systems“ auch eine Ausweitung der bestehenden Gebiete sowie eine für die Bewirtschaftung nachteilige Strukturierung zu erwarten ist.

Damit die Neuanlage von Hecken, das Öffnen von eingedolten Bächen, sowie weitere die Vernetzungsfunktion dieser Gebiete fördernde Massnahmen auf nachhaltige Akzeptanz stossen, sind sowohl die Landbesitzer als auch die Bewirtschafter von Anfang an in die Planung einzubeziehen.

Antrag:

Der dritte Absatz der Erläuterungen ist gänzlich zu streichen.

~~Damit ein Korridor gut funktioniert, sollten zahlreiche, die Vernetzung fördernde Elemente innerhalb des Korridors vorhanden sein.~~

Begründung:

Diese Aussage erachten wir als selbstverständlich. Es ist daher überflüssig, sie in den Erläuterungen zu erwähnen.

Antrag:

Der Wortlaut im vierten Absatz der Erläuterungen ist wie folgt zu ändern:

~~Fliessgewässer sind wichtige Verbindungselemente in der Landschaft. Um deren Vernetzungsfunktion zu stützen, sind ökologische Ausgleichsflächen im Bereich von Gewässern besonders wichtig. Gleichzeitig ist der notwendige Raumbedarf der Fliessgewässer zu sichern und ihre dynamische Entwicklung entsprechend zu berücksichtigen sowie die Schaffung von Rückhalteräumen für Hochwasser voranzutreiben.~~

Begründung:

Wir sind der Meinung, dass die obige Aussage vielmehr in das Unterkapitel 2.9 „Gewässer“ gehört.

Antrag:

Der Wortlaut im fünften Absatz der Erläuterungen ist wie folgt zu ändern:

~~Massnahmen zur ökologischen Aufwertung der Landschaft sollen gefördert werden. Dies ist auch das Ziel der (neu) **(neu) Gestützt auf die per Anfang** Mai 2001 in Kraft gesetzten Öko-Qualitätsverordnung des Bundes (ÖQV). diese Verordnung gewährt der Bund unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge an ökologische Ausgleichsflächen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Dazu gehört das Vorliegen eines regionalen Vernetzungsprojektes. Das Landschaftsentwicklungskonzept LeK, resp. dessen Umsetzung im Kantonalen Richtplan in Form von Naturschutzgebieten (Kerngebieten), Gebieten mit Vernetzungsfunktionen (Korridoren) und Ausbreitungshindernissen wurde vom Bund als Projekt in diesem Sinne anerkannt. Dank diesem Projekt werden für ökologische Ausgleichsflächen in solchen Korridoren zusätzlich finanzielle Beiträge ausgerichtet.~~

Begründung:

Ziel und Zweck der Öko-Qualitätsverordnung sind bereits in den Gesetzes- und Verordnungstexten (Landwirtschaftsgesetz / Natur- und Heimatschutzgesetz /

Öko-Qualitätsverordnung) genannt und müssen nicht explizit im Richtplan erwähnt werden.

Antrag:

Der Wortlaut im sechsten und siebten Absatz der Erläuterungen ist wie folgt zu ändern und der Absatz soll zusammengelegt werden:

Baurechtlich gelten in den Gebieten mit Vernetzungsfunktion die gleichen Vorschriften wie im Landwirtschaftsgebiet. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung dieser Flächen ist nicht eingeschränkt; die Grundnutzung bleibt Landwirtschaft. ~~Bauten und Anlagen sowie weitere Eingriffe in den Gebieten mit Vernetzungsfunktion verhindern aber oft das gute Funktionieren des Korridors, weshalb diese ausserhalb der erwähnten Gebiete auszuführen sind.~~

~~Ebenfalls ausserhalb dieser Gebiete sind Landwirtschaftszonen mit besonderen Nutzungen gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG anzusiedeln. Diese Zonen sind für Bauten und Anlagen bestimmt, die über eine innere Aufstockung eines Betriebes hinausgehen. Sie beanspruchen in der Regel relativ grosse Areale und sind mit Bauten verbunden, welche die Vernetzungswirkung erheblich stören würden. (neu) Bauten und Anlagen sind erlaubt, soweit sie das Funktionieren des Korridors nicht behindern. Ebenfalls sind in diesen Gebieten Landwirtschaftszonen mit besonderen Nutzungen erlaubt, sofern sie die Vernetzung nicht erheblich stören.~~

Begründung:

Die vorliegende Formulierung kommt einem Verbot gleich. Die Entwicklungsmöglichkeiten bestehender Bauten und Anlagen würden mit der vorliegenden Formulierung ausgeschlossen. Den Bestrebung vieler Landwirtschaftsbetriebe, ihre Wirtschaftlichkeit zu verbessern und damit überlebensfähig zu bleiben, würde das Fundament entzogen. In allen von der Landwirtschaft genutzten Zonen muss auch in Zukunft eine betriebliche Entwicklung möglich sein. Unsere Formulierung trägt beiden Anliegen Rechnung, sowohl der Vernetzung als auch einer zukünftigen betrieblichen Entwicklung.

2.6 Ausbreitungshindernisse

Antrag:

Der Wortlaut der Festsetzungen ist wie folgt zu ergänzen:

Kanton und Gemeinden nutzen im Rahmen ihrer Tätigkeiten konsequent die Möglichkeiten, die Durchlässigkeit im Bereich von Ausbreitungshindernissen (vgl. «Liste der Ausbreitungshindernisse» im Anhang) zu verbessern **(neu) und keine neuen Ausbreitungshindernisse zu schaffen.**

Begründung:

Unsere vorgeschlagene Ergänzung bezieht sich vorwiegend auf den Bau neuer Strassen sowie Ausbau von Eisenbahntrassen.

Antrag:

Der Wortlaut im ersten Absatz der Erläuterungen ist wie folgt zu ergänzen:

Ausbreitungshindernisse oder Barrieren sind meist bauliche Eingriffe, welche die Funktion von Korridoren verhindern oder sie zumindest stark beeinträchtigen. Dies sind z. B. Schwellen in Fliessgewässern (Verhinderung des Fisch-

aufstieges), den Korridor querende Strassen (Fallwildstrecken, Amphibienfallen), massive Zäune, enge Bachdurchlässe oder grosse Einzelbauten und Anlagen. **(neu) Einzäunungen, die dem Schutz von Kulturen oder Tieren dienen, sind erlaubt.**

Begründung:

Die Landbewirtschafter haben die gesetzmässige Pflicht, ihre Kulturen vor Wildschäden zu schützen. Somit müssen sie auch die Möglichkeit haben, die notwendigen Schutzmassnahmen ergreifen zu können. Ausserdem sind tiergerechte Zäune für die Tierhaltung zwingend notwendig zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten der Tierhalter.

2.7 Wald

Bemerkung:

Wir zweifeln an der Notwendigkeit, im zweiten Richtplankapitel „Landschaft“ auch ein Unterkapitel zum Thema „Wald“ aufzuführen und empfehlen, dieses Unterkapitel wegzulassen. Falls das Unterkapitel „Wald“ bestehen bleibt, beantragen wir einige Anpassungen.

Antrag:

Der Wortlaut der Planungsgrundsätze ist wie folgt zu ändern:

Der Wald soll nachhaltig Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen ausüben.
~~Pflege und Nutzung des Waldes sollen naturnah erfolgen.~~

Begründung:

Diese Aussage ist überflüssig und sinngemäss bereits in der Waldgesetzgebung festgelegt.

Antrag:

Der Wortlaut im ersten Absatz der Erläuterungen ist wie folgt zu ändern:

Der Wald bildet einen wichtigen Bestandteil der Natur- und Kulturlandschaft. ~~Im Thurgau ist sein Flächenanteil (20 %) im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt (29 %) relativ gering~~ **(neu) Der Flächenanteil von Wald beträgt im Kanton Thurgau 20 %, der Schweizer Durchschnitt beträgt 29 %.** Wald ist für den Menschen eine Quelle ~~psychischer und physischer~~ **der** Erholung. Seine Bedeutung für die Holzwirtschaft, den Naturhaushalt, den Grundwasserschutz und den Schutz vor Naturgefahren sowie als CO₂-Speicher genießt breite Anerkennung.

Begründung:

Der unterdurchschnittliche Waldanteil muss in den Erläuterungen nicht gewertet werden. Die Landschaften in der Schweiz sind glücklicherweise unterschiedlich ausgestaltet.

Antrag:

Der Wortlaut im vierten Absatz der Erläuterungen ist wie folgt zu ändern:

Die Funktionen der Waldböden sind langfristig zu erhalten. ~~Das notwendige Befahren der Waldfläche ist auf das Feinerschliessungsnetz zu beschränken.~~

Begründung:

Bewirtschaftungsvorgaben für den Wald gehören nicht in den Richtplan.

Antrag:

Der Wortlaut im fünften Absatz der Erläuterungen ist wie folgt zu ändern:

Auf der gesamten Waldfläche ist die Holzproduktion die Grundnutzung. Wo keine besondere Vorrangfunktion festgelegt ist, soll die Holzproduktion im Rahmen des naturnahen Waldbaus optimiert **(neu) gefördert** werden.

Begründung:

Eine wirtschaftliche Holzproduktion soll zumindest in den dafür vorgesehenen Gebieten möglich sein, damit allen Interessen des Waldes und der Waldbesitzer Rechnung getragen werden kann.

2.8 Boden

Bemerkung:

Wir zweifeln an der Notwendigkeit, im zweiten Richtplankapitel „Landschaft“ auch ein Unterkapitel zum Thema „Boden“ aufzuführen und empfehlen, dieses Unterkapitel wegzulassen. Falls das Unterkapitel „Boden“ bestehen bleibt, beantragen wir einige Anpassungen.

Antrag:

Der Wortlaut der Planungsgrundsätze ist wie folgt zu ändern:

Mit natürlichem Boden ist haushälterisch umzugehen. Seine Fruchtbarkeit ist langfristig zu erhalten.

~~Muss für Bauten und Anlagen ausserhalb des Baugebietes Boden versiegelt werden, sind wenn möglich Standorte auszuwählen, bei denen keine wertvollen oder unbelasteten Böden beansprucht werden. Terrainveränderungen dürfen nur mit sauberem Bodenaushub vorgenommen werden. Künstliche Veränderungen von Struktur, Aufbau und Mächtigkeit des Bodens sind zu verhindern. Wo Eingriffe unvermeidbar sind, sollen sie nach dem anerkannten Stand der Technik ausgeführt werden. Soweit möglich sind auch Rückbauten vorzunehmen.~~

*[Festsetzungen **(neu) Ausgangslage**] Für die Prüfung geplanter Eingriffe in die Landschaft ist die Bodenübersichtskarte (BÜK) als Beurteilungsgrundlage beizuziehen.*

Belastete Böden werden vom Kanton in einem Verzeichnis erfasst.

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens melden die Gemeinden dem Kanton bauliche Eingriffe auf Grundstücken oder Arealen mit Bodenbelastungen.

Begründung:

Der zweite Absatz der Planungsgrundsätze gehört aus unserer Sicht in die Erläuterungen.

Ausserdem stellt der vorgeschlagene Wortlaut der Festsetzungen vielmehr eine „Ausgangslage“ dar.

Antrag:

Der zweite Absatz der Erläuterungen ist gänzlich zu streichen.

~~Als Folge von verstärkter Mechanisierung und dem oft nicht sachgerechten Einsatz schwerer Arbeitsgeräte in der Land- und Forstwirtschaft werden Böden teils überstrapaziert und verdichtet. Bodenverdichtung und Erosion können zu schweren und irreversiblen Schäden führen. Eine gesamtschweizerische Erhebung der Erosionsanfälligkeit zeigt, dass im Thurgau die Böden im westlichen Teil eher gefährdet sind als die übrigen. Am meisten Schäden sind vor allem im Ackerbau zu erwarten, wenn Böden längere Zeit unbedeckt der Witterung ausgesetzt sind und wenn Ackerbau unsachgemäss an Hanglagen betrieben wird.~~

Begründung:

Die Aussagen sind subjektiv und kommen einer Bodenkundeaktion gleich. Solche Aussagen haben in einem Kantonalen Richtplan keinen Platz.

Antrag:

Der Wortlaut im vierten Absatz der Erläuterungen ist wie folgt zu ändern:

~~Der Kanton verfügte bislang über kein Verzeichnis der mit Schadstoffen belasteten Böden. Verschiedentlich wurden Messungen vorgenommen, welche zeigen, dass vielerorts Belastungen vorkommen als Folge von Einträgen über die Luft (Emissionen aus Produktions- und Verbrennungsprozessen) oder durch Verwendung schadstoffhaltiger Produkte in der Landwirtschaft (z. B. Kupfer in Rebbergen, Dünger, Klärschlamm). Daraus entstand u. a. die «Deklaration Erdarbeiten», welche dazu dient, die Verschleppung von belastetem Bodenaushub zu verhindern. Terrainveränderungen und Rekultivierungen dürfen demnach nur mit unverschmutztem Bodenmaterial vorgenommen werden. Die Erfahrung zeigt, dass diese Anforderung oft nicht eingehalten wird, weshalb solche Eingriffe nur noch zugelassen werden, wo sie langfristig zu einer Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit führen.~~

Begründung:

Diese Aussage ist eine falsche Unterstellung und wirft den Ausführenden von Terrainveränderungen und Rekultivierungen mangelnde Sorgfalt vor, obwohl es mit Sicherheit nicht im Interesse der ausführenden Landwirte liegen kann, eine schlechtere Situation zu schaffen.

Antrag:

Der Wortlaut im letzten Absatz der Erläuterungen ist wie folgt zu ergänzen:

Dank konsequentem Vollzug der Vorschriften zur Luftreinhaltung und derjenigen zum Umgang mit Stoffen und Abfällen **(neu) sowie dank der aktiven Beteiligung der Landwirte** gelangen heute weniger Schwermetalle in die Böden. Nach wie vor werden aber z. B. mit Staub und Russ organische Schadstoffe in den Boden eingetragen, weshalb eine Überwachung der Bodenbelastung nötig bleibt.

Begründung:

Die Landwirte sind sich durchaus der Problematik bewusst und haben durch die Anwendung ihres Fachwissens einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung geleistet.

2.9 Gewässer

Allgemeines

Antrag:

Der Wortlaut der Planungsgrundsätze ist wie folgt zu ändern:

Den Gewässern ist als Landschaftselement, als Lebensraum für Mensch und Tier sowie als Wasserressource Sorge zu tragen. Dabei ist eine gute Wasserqualität zu gewährleisten. ~~Dies ist insbesondere bei der gegenseitigen Abwägung von räumlichen Nutzungsinteressen entsprechend hoch zu gewichten.~~

Bei raumwirksamen Tätigkeiten und Vorhaben am Gewässersystem sind die Sicherheit, die Umwelt sowie wirtschaftliche und soziale Aspekte ausgewogen zu berücksichtigen.

Begründung:

Die ersten beiden Sätze sagen genug aus.

Die notwendige „gegenseitige Abwägung“ ist in der Formulierung des zweiten Abschnitts der Planungsgrundsätze geregelt.

Antrag:

Der dritte Absatz der Erläuterungen ist wie folgt zu ändern:

Für die Funktion der Gewässer als Lebensräume ist eine gute Wasserqualität notwendig. Die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, ist deshalb wichtig. ~~Neben technischen Gewässerschutzmassnahmen tragen insbesondere naturnahe Lebensräume dazu bei, da sie die Selbstreinigungskraft der Gewässer erhöhen und dadurch einen bedeutenden Beitrag für sauberes Wasser leisten können.~~

Begründung:

Diese technisch fundierte Aussage gehört nicht in den Richtplan. Die vorhandene gesetzliche Regelung im Gewässerschutz ist umfassend und genügend.

Fliessgewässer

Antrag:

Der Wortlaut im ersten Absatz der Planungsgrundsätze ist wie folgt zu ändern:

Die Renaturierung der Gewässer soll gefördert ~~sowie eingedolte Fliessgewässer möglichst geöffnet werden. Gewässeraufwertungen und Ausdolungen sollen primär dort erfolgen, wo der ökologische Nutzen am grössten ist (neu) und der wirtschaftliche Nachteil klein ist.~~

Begründung:

Die Renaturierung der Fliessgewässer kommt einem Kulturlandverschleiss gleich. Die Landwirtschaft muss damit eine weitere Abnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie eine Einengung der Bewirtschaftungsstruktur in Kauf nehmen. Darum sollen die Interessen der Landwirtschaft angemessen berücksichtigt werden und Renaturierungen nur dort erfolgen, wo der wirtschaftliche Nachteil für eine zukünftige landwirtschaftliche Bewirtschaftung minimal ist.

Antrag:

Der letzte Absatz der Festsetzungen ist gänzlich zu streichen.

~~Das Thurrichtprojekt ist zu aktualisieren und etappenweise zu realisieren.~~

Begründung:

Diese Formulierung ist für uns unerklärlich, weil wir der Meinung sind, dass das Thurrichtprojekt bereits in der Umsetzung ist.

Antrag:

Der dritte Absatz der Erläuterungen ist wie folgt zu ändern:

Die in Gebieten mit Vorrang Landschaft respektive in Gebieten mit Vernetzungsfunktion gelegenen Fließgewässer eignen sich aufgrund der vorhandenen landschaftlichen Vielfalt, Schönheit, Eigenart sowie ihrer Funktion als Vernetzungselement in besonderem Masse für biologisch und landschaftlich wertvolle Gewässersysteme. ~~Von hoher Priorität sind das Schaffen, der Schutz und das Vernetzen von Lebensräumen für bedrohte Arten. Entsprechende Massnahmen lassen sich vorzugsweise in Koordination mit weiteren ökologischen oder landschaftsplanerischen Vorhaben realisieren.~~

Begründung:

Wir befürchten mit dieser Aussage einen weiteren Verlust von guter landwirtschaftlicher Nutzfläche. Darum sollte diese Aussage im Richtplan gestrichen werden. Wir verweisen auf die gesetzlichen Vorgaben (u. a. Öko-Qualitätsverordnung).

Antrag:

Der dritte Absatz der Erläuterungen ist wie folgt zu ergänzen:

Der für Fließgewässer erforderliche Raum bestimmt sich aus der Gerinne- und Uferbereichsbreite und soll die schadlose Ableitung von Hochwasser sowie eine vielfältige, standortgerechte Tier- und Pflanzenwelt ermöglichen. Dabei sind die bestehende und gewünschte Siedlungsstruktur, die Anliegen **(neu) der Landwirtschaft**, der Erholungssuchenden und des Naturschutzes zu berücksichtigen. Der Raumbedarf richtet sich grundsätzlich nach einer auf Grundlage des Bundes spezifisch für den Thurgau erarbeiteten Schlüsselkurve. Die daraus abgeleiteten quantitativen Anforderungen können mit den Abstandsvorschriften des Planungs- und Baugesetzes (PBG) von mindestens 30 m gegenüber Seen, Weihern und Flüssen respektive mindestens 15 m gegenüber Bächen und Kanälen ab Oberkante Böschung eingehalten werden.

Begründung:

Auch die Anliegen der Landwirtschaft sind angemessen zu berücksichtigen. Deshalb ist die Landwirtschaft im Text zu erwähnen.

3. Verkehr

3.1 Allgemeines

Antrag:

Der Wortlaut im ersten Abschnitt der Planungsgrundsätze ist wie folgt zu ändern:

*Der Verkehr ist auf die Siedlungs- und Zentrenstruktur abzustimmen und soll die Verkehrsbedürfnisse mit möglichst geringem Aufwand abdecken. Der Kanton und die Gemeinden sorgen für eine effektive und effiziente Verkehrsorganisation, die den Mobilitätsbedürfnissen der Bevölkerung angepasst ist. **(neu) Dazu sind die Mobilitätsansprüche der Bevölkerung mit geeigneten Mitteln zu steuern.***

Begründung:

Eine andauernde Anpassung der Verkehrsorganisation an die Mobilitätsbedürfnisse führt ins Bodenlose.

Antrag:

Der Wortlaut im zweiten Abschnitt der Planungsgrundsätze ist wie folgt zu ändern:

Ein **(neu) nachhaltiges** leistungsfähiges, wirtschaftliches und zwischen den einzelnen Verkehrsträgern koordiniertes Verkehrssystem ist anzustreben. Negative Auswirkungen, wie Landverbrauch, Verkehrsunfälle, Lärm, Abgase und Landschaftsbeeinträchtigungen sind nach Möglichkeit zu minimieren.

Begründung:

Nachhaltigkeit ist das oberste Ziel eines Verkehrssystems. Der Begriff „minimieren“ bietet bereits genügend Handlungsspielraum.

Antrag:

Der Wortlaut im dritten Abschnitt der Planungsgrundsätze ist wie folgt zu ändern:

*Das Strassenverkehrsnetz ist bedarfsgerecht zu unterhalten und **(neu) und nur wo zwingend notwendig** auszubauen. Mit ~~Entlastungs- und Umfahrungenstrassen~~ sowie weiteren **(neu) geeigneten und ressourcenschonenden** Massnahmen ist der Verkehrsfluss zu verbessern und der Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen zu erhöhen.*

Begründung:

Die vorliegende Formulierung wird dem Anspruch des haushälterischen Umgangs mit dem Boden nicht gerecht.

Antrag:

Der Wortlaut im siebten Abschnitt der Planungsgrundsätze ist wie folgt zu ändern:

Bei der Planung von grösseren Wohnüberbauungen, Einkaufszentren und anderen Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen ist eine bedarfsgerechte Erschliessung ~~auch~~ mit öffentlichen Verkehrsmitteln sicherzustellen.

Begründung:

Die Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln hat erstrangige Priorität.

Antrag:

Die Formulierungen in den Erläuterungen sind sinngemäss entsprechend unseren Änderungsanträgen bei den Planungsgrundsätzen anzupassen.

Begründung:

Alle Aussagen in den Erläuterungen müssen mit den Planungsgrundsätzen korrespondieren.

3.2 Motorfahrzeugverkehr**Bemerkungen:**

Wir befürworten die Absicht des Regierungsrates die Verkehrskonzepte im Thurgau ganzheitlich anzugehen und gehen davon aus, dass letztendlich das Thurgauer Volk über die Umsetzung dieser Konzepte entscheiden wird.

Für die geplante Ergänzung des bestehenden Strassennetzes müsste die Thurgauer Landwirtschaft mit ihrem Beitrag von über 80 Hektaren Fläche für Neubaustrecken und Anschlussbauwerke, ökologische Ausgleichsflächen noch nicht mitgerechnet, von allen Beteiligten das grösste Opfer bringen. **Dies rechtfertigt es, dem an den öffentlichen Input-Veranstaltungen vorgestellten Landwirtschaftskonzept absolut die höchste Priorität einzuräumen.**

Am Beispiel Oberlandstrasse, wo die Planung noch nicht so weit fortgeschritten ist, wird jedoch offensichtlich, dass man von der Erfüllung dieses Landwirtschaftskonzeptes noch sehr weit entfernt ist.

Antrag:

Bis zur Behandlung des Kantonalen Richtplanes im Grossen Rat sind alle im Richtplan (Übersichtskarte im Anhang) dargestellten und im Kapitel 3.2 beschriebenen neuen Linienführungen gemäss dem an den Input-Veranstaltungen vorgestellten Landwirtschaftskonzept zu überprüfen und anzupassen und auf den gleichen Planungsstand zu bringen.

Dabei sind die Prioritäten in folgender Reihenfolge zu setzen:

- 1. Bewirtschaftungsstrukturen berücksichtigen und wenn möglich verbessern**
- 2. Kulturlandverlust minimieren**
- 3. Ökologische Ausgleichsflächen sind auf das absolute Minimum beschränken. Sie sind der landwirtschaftlichen Nutzfläche anrechenbar.**
- 4. Verbesserungen Flurstrassennetz.**

Dazu ist von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Details der Linienführungen in den regionalen Agroberatungsvereinen mit den beteiligten Grundeigentümern und Landbewirtschaftern zu klären.

Begründung:

Ohne das Einverständnis eines Grossteils seiner direkt betroffenen Mitglieder, kann der Thurgauer Bauernverband das Kapitel Verkehr im revidierten Richtplan nicht unterstützen.

4. Ver- und Entsorgung

4.1 Wasser

Wasserversorgung

Antrag:

Der Wortlaut im zweiten Abschnitt der Planungsgrundsätze ist wie folgt zu ändern:

Die öffentliche Wasserversorgung hat grundsätzlich Priorität vor allen anderen Nutzungsansprüchen. **(neu) Die Trinkwasserversorgung und die Wassernutzung zur Lebensmittelproduktion haben Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.** Zum dauerhaften Schutz des Trinkwassers sind Schadstoffeinträge in Grundwasservorkommen sowie in Oberflächengewässer zu vermeiden.

Begründung:

Für Perioden mit Wasserknappheit ist es wichtig, dass die Prioritäten bei der Wassernutzung klar definiert sind.

4.2 Energie

Elektrizitätsversorgung

Antrag:

Der Wortlaut im zweiten Abschnitt der Planungsgrundsätze ist wie folgt zu ändern:

*Die bestehenden Netze sollen **(neu) im ganzen Kanton** weiter optimiert und ihre Effizienz erhöht werden.*

Begründung:

Auch der ländliche Raum hat Anspruch auf eine optimale Stromversorgung.

Erneuerbare Energieträger

Bemerkung:

Der TBV unterstützt die Förderung CO₂-neutralen, erneuerbaren und umweltverträglichen Energien. Bei der Energiegewinnung aus Biomasse sollen Nebenprodukte und Abfälle energetisch verwertet werden. Den Anbau von Biomasse zur Energiegewinnung in Konkurrenz zur Lebensmittelerzeugung können wir nicht unterstützen.

Antrag:

Der fünfte Abschnitt der Planungsgrundsätze ist wie folgt zu ergänzen:

*Die Standorte der Anlagen sind so zu wählen, dass kurze Transportwege möglich sind. Die Anlagen sind wenn immer möglich gemeindeübergreifend zu planen und zu betreiben. Es ist darauf zu achten, dass keine Überkapazitäten entstehen. **(neu) Die Standorte der Anlagen sind von einer geeigneten Stelle zu koordinieren.***

Begründung:

Mit einer geeigneten Koordinationsstelle, die über einen Überblick der bestehenden und geplanten Anlagen verfügt, wäre es möglich, die Transportwege zu optimieren und Überkapazitäten zu vermeiden.

Erneuerbare Energieträger

Bemerkung

Der TBV unterstützt die Förderung von Wärmeversorgungsanlagen zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien. Die Gemeinden sollten einen Auftrag im Vollzug erhalten.

4.3 Stein- und Erdmaterial

Allgemeines

Antrag:

Der Wortlaut im ersten Abschnitt der Planungsgrundsätze ist wie folgt zu ändern:

Die langfristige Eigenversorgung des Kantons mit Baurohstoffen (z. B. Kies, Sand und Ton) ist ~~anzustreben~~ **(neu) sicher zu stellen.**

Begründung:

Umweltbelastungen durch unnötige Transporte sollen weitestgehend vermieden werden.

Antrag:

Das Kieswerk Bühfelden bei Sirnach fehlt auf der Karte „Kies und Sandvorkommen“ und ist nachzutragen.

4.4 Abfall

Deponiestandorte für unverschmutztes Aushubmaterial

Unverschmutzter Aushub ist in erster Linie auf der Baustelle selber wieder zu verwenden. In zweiter Linie sind Abbaugelände mit Aushub zu rekultivieren. Kleinere Mengen nachweislich unverschmutzten Aushubs dürfen für lokale Terrainveränderungen verwendet werden. Reichen diese Kapazitäten nicht aus, sind überregionale und gut zugängliche Ablagerungsgelände auszuweisen.

Deponiestandorte für unverschmutztes Aushubmaterial sollen nur dort geschaffen werden, wo sie bestehende Ablagerungsräume nicht konkurrenzieren. Sie sind regional zu planen und zu betreiben und sollen grundsätzlich eine Mindestgrösse von 100'000 m³ aufweisen. Es ist anzustreben, dass die Nutzung für alle Materialanlieferer zu gleichen Konditionen erfolgen kann.

Bemerkung:

Der TBV begrüsst die Möglichkeit, dass kleinere Mengen unverschmutzten Aushubs für lokale Terrainveränderungen verwendet werden können. Die Möglichkeit das Aushubmaterial in der Nähe der Baustelle zu verwenden, vermeidet unnötig weite Transporte und trägt zur Verbesserung der Bewirtschaftung bei.

- **Kompost / Vergärung**

Geeignete biogene Abfälle sind durch Kompostierung oder Vergärung zu verwerten. Die Verbrennung von feuchten biogenen Abfällen ist zu vermeiden. Die Vergärung mit Nutzung der Energie ist der reinen Kompostierung vorzuziehen. Die Nährstoffe müssen in geeigneter Form dem Kreislauf wieder zugeführt werden. Die anfallenden biogenen Abfälle sollen möglichst lokal verwertet werden. Kommt nur eine Kompostierung in Frage, steht die Kompostierung im Garten oder im eigenen Betrieb im Vordergrund.

Bemerkung:

Der TBV begrüsst es, wenn biogene Abfälle soweit möglich durch Kompostierung oder Vergärung verwertet werden. Die biogenen Abfälle können so optimal in den natürlichen Kreislauf zurückgeführt werden und tragen zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit bei.

5. Weitere Raumnutzungen / 6. Anhang

Keine Bemerkungen und Anträge.

7. Übersicht zum Kantonalen Richtplan (Richtplankarte)

Antrag:

Im Sinne der Vollständigkeit und Transparenz ist der Öffentlichkeit eine Liste aller zwischen 2001 und 2009 vorgenommenen Änderungen von Gebieten mit Vorrang Landschaft und Gebieten mit Vernetzungsfunktion zur Verfügung zu stellen.

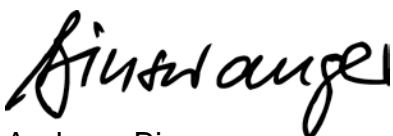
Begründung:

Wir haben festgestellt, dass in diesen Bereichen in den letzten acht Jahren unzählige Veränderungen vorgenommen wurden. Vor der ersten Sitzung der kantonalen Raumplanungskommission vom 29. April 2009 müssen diese Änderungen deutlich aufgezeigt werden können.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bitten Sie höflich, unsere Anliegen und Forderungen aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

THURGAUER BAUERNVERBAND



Andreas Binswanger
Präsident



Dr. Hermine Hascher
Geschäftsführerin